



# Ausschussdrucksache 20(9)173

04.11.2022

## Der paritätische Gesamtverband 10178 Berlin

# Stellungnahme

# Öffentliche Anhörung

zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

BT-Drucksache 20/3437

### hierzu wurde verteilt:

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166

b) Bericht des Bundesrechnungshofes

Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023

Ausschussdrucksache 20(9)152

am 7. November 2022



# Stellungnahme zum ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023 (BT-Drucksache 20/3437) mit Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

### Vorbemerkung

Der Paritätische beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf den mit Änderungsantrag eingebrachten Artikel 2 – Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG).

Er begrüßt, dass damit ein Vorschlag der Expertenkommission aufgegriffen und umgesetzt wird. Gleichzeitig bedauert der Paritätische, dass nicht bereits früher gehandelt wurde. Damit wurde die Chance vertan, die Hilfe zielgenauer und sozial gerechter auszugestalten.

Zum einen wird die Hilfe unabhängig von Verbrauch und Bedürftigkeit geleistet. Zum anderen wird der Vorteil nicht durch eine Besteuerung hoher Einkommen gedämpft, wie dies jedenfalls bei der noch ausstehenden Regelung für die Gaspreisbremse vorgesehen ist.

### Zu § 2 – Zu entlastende Endverbraucher

§ 2 Abs. 1 Ziffer 1 nimmt Großverbraucher, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, von der Geltung aus. Ziffern 5 bis 7 statuieren wiederum eine Rückausnahme für bestimmte Einrichtungen der sozialen Daseinsvorsorge. Dieser Katalog ist lückenhaft und führt zu einer sachwidrigen nicht zu begründenden Ungleichbehandlung.

Ziffer 7 nennt nur Einrichtungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation, nicht aber solche, die der sozialen Teilhabe dienen. "Einrichtungen der sozialen Teilhabe" sind demzufolge zu ergänzen.

Auch Betreiber mehrerer Kindertagesstätten oder anderer Einrichtungen der Jugendhilfe wie zum Beispiel Kinderdörfer können Großverbraucher im Sinne der Ziffer 1 sein, fallen aber unter keine der Rückausnahmen. Es ist also eine Ziffer zu ergänzen wie folgt: "Kindertageseinrichtungen und andere Einrichtungen, die Leistungen im Sinne des Sozialgesetzbuchs VIII erbringen."

## Zu § 5 – Entlastungen für Mieter\*innen

Die in § 5 vorgesehene Verpflichtung für Vermieter, die Entlastung an die Mieter\*innen weiter zu reichen, ist ausdrücklich zu begrüßen.

Berlin, 3. Nov. 2022

#### Kontakt:

Werner Hesse
Geschäftsführer
sozialrecht@paritaet.org